

Sitzungsvorlage			KT/34/2022
RKH Regionale Kliniken Holding und Services GmbH/ RKH Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH (KLK) - Jahresabschluss 2021 der RKH sowie Verwendung des Ergebnisses - Jahresabschluss 2021 der KLK sowie Verwendung des Ergebnisses - Entlastung der Geschäftsführung der KLK - Mittelverwendung gemäß Betrauungsakt - Kapitaldienst im Geschäftsjahr 2023 - Entlastung des Aufsichtsrates der RKH - Entlastung des Aufsichtsrates der KLK			
TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
7	Kreistag	14.07.2022	öffentlich

2 Anlagen	1. Jahresabschluss RKH 2021 2. Jahresabschluss KLK 2021
------------------	--

Beschlussvorschlag

Der Kreistag

1. ermächtigt den Landrat, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Aufsichtsrat der RKH am 19.07.2022, in der Gesellschafterversammlung der Regionale Kliniken Holding RKH GmbH (RKH)
 - a) den Jahresabschluss 2021 der RKH, der einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.862,86 € ausweist, festzustellen,
 - b) den Jahresfehlbetrag der RKH in Höhe von 1.862,86 € auf neue Rechnung vorzutragen und mit den Gewinnvorträgen der Vorjahre in Höhe von 650.839,00 € zu verrechnen.
2. ermächtigt den Landrat, in der Gesellschafterversammlung der RKH Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH (KLK)
 - a) den Jahresabschluss 2021 festzustellen,

- b) den Jahresüberschuss der KKK in Höhe von 3.125.688,30 anteilig in Höhe von 1.625.688,30 € in die Gewinnrücklage und anteilig in Höhe von 1.500.000,00 € in die zweckgebundene Rücklage zur anteiligen Finanzierung der „AEMP-Bretten“ einzustellen, sowie
 - c) die Geschäftsführung für das Jahr 2021 zu entlasten.
3. nimmt die Mittelverwendung der Ausgleichsleistungen für die Erbringung der betrauten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse gemäß Betrauungsakt vom 09.03.2021 des Landkreises Karlsruhe an die RKK Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH für das Geschäftsjahr 2021 zur Kenntnis.
 4. stimmt der Absenkung des Kapitaldienstes des Landkreises Karlsruhe zur Finanzierung der Investitionstätigkeit der KKK für das Geschäftsjahr 2023 auf 0,00 € zu.
 5. ermächtigt den Landrat, in der Gesellschafterversammlung der RKK Regionale Kliniken Holding und Services GmbH (RKK), den Aufsichtsrat der RKK für das Geschäftsjahr 2021 zu entlasten.
 6. ermächtigt den Landrat, in der Gesellschafterversammlung der RKK Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH (KKK) den Aufsichtsrat der KKK für das Geschäftsjahr 2021 zu entlasten.
-

I. Sachverhalt

1. Jahresabschluss 2021 der Regionalen Kliniken Holding GmbH (RKH) und Ergebnisverwendung

Das Geschäftsjahr 2021 schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.862,86 € (Vj. Jahresüberschuss 206.373,37 €) ab. Der Jahresfehlbetrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden. Geplant war ein Überschuss in Höhe von 76.900 €.

Die Bilanzsumme beläuft sich auf 11.349.172,13 € (Vj. 10.155.275,40 €).

Informationen zum Jahresabschluss 2021 der RKH finden sich in der als Anlage 1 beigefügten Bilanzbroschüre der RKH.

Die zugehörige VA-Vorlage VA/43/2022 war anhand des vorläufigen Jahresabschlusses der RKH erstellt worden. Im Zuge der Finalisierung des Jahresabschlusses 2021 der RKH gab es im Rahmen der Jahresabschlussprüfung noch nachträgliche Buchungen, die das Jahresergebnis beeinflussten. In der Anlage ist nun der finale Jahresabschluss beigefügt. Daraus ergibt sich o.g. Jahresfehlbetrag.

Der Aufsichtsrat der RKH wird über die Angelegenheiten in seiner Sitzung am 19.07.2022 beraten.

2. Jahresabschluss 2021 der RKH Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH (KLK), Ergebnisverwendung und Entlastung der Geschäftsführung

Vorbemerkung zur Krisensituation durch die Pandemie Covid-19 (Coronavirus SARS-CoV-2)

Aufgrund der 2021 anhaltenden Pandemiesituation, die im Frühjahr 2020 ihren wellenartigen Verlauf begonnen hat, wurde die Arbeit der bereits etablierten holdingweit verantwortlichen Klinikeneinsatzleitung (KEL bzw. RKH-Coronakrisenstab) fortgeführt, aktiviert und etabliert. Die 2020 gesammelten Erfahrungen und das in der RKH etablierte Risikomanagement insbesondere für den Umgang mit Notsituationen und Katastrophen hat sich hier bewährt. So konnte zumindest organisatorisch erfolgreich gegen die dritte und vierte Welle gesteuert werden. Dies hat auch zur Folge, dass die wirtschaftlichen Schäden nicht noch größer ausgefallen sind. Unter dem Vorsitz des Geschäftsführers, tagte die KEL nahezu durchgehend und hat erst jüngst im Mai 2022 die Arbeit vorerst eingestellt. Wobei davon ausgegangen wird, dass im Herbst 2022 eine neue Pandemiesituation entstehen kann. Die ersten Vorbereitungen sind in den jeweiligen Sachgebieten bereits angestoßen worden.

Die Berichterstattung im Jahresabschluss 2021 ist geprägt durch die Pandemiephase und insbesondere bei den zahlenorientierten Analyseteilen wird ein Vorjahresvergleich angestellt, sofern dies der Aussagekraft dient. In der Gesamtschau kann, wie im Jahr 2020, festgehalten werden, dass die gewährten Coronahilfen bei den Empfängerkliniken auskömmlich waren. Auch die Ausgleichszahlungen konnten die Mindererlöse auffangen, sofern das Referenzjahr 2019 für die entsprechende Klinik erfolgreich verlaufen war. Kliniken, die bereits in 2019 ein wirtschaftliches schwaches Jahr hinzunehmen hatten, zählen nun erneut zu den Verlierern, obwohl sie einen wertvollen Beitrag zur Patientenversorgung geleistet haben. Dieser Spiraleffekt trifft hauptsächlich Häuser der Grund- und Regelversorgung.

Ein zusätzlicher und maßgeblicher Kritikpunkt am Vorgehen der Bundes- und Landesregierung bleibt auch in 2021 die Tatsache, dass für die Kliniken keine Planungssicherheit bestanden hat. Die Regelungen wurden stets im Nachgang und zeitlich begrenzt getroffen. So war die Sicherung der Liquidität vor allem ein Schwerpunktthema für die Kliniken. Die „Landescoronahilfen 3.0“ für 2021 waren bereits Anfang 2022 angekündigt. Erst Mitte Mai 2022 wurden die Bescheide dazu ausgestellt. In den Jahresabschlüssen des RKH-Verbundes sind diese Hilfen berücksichtigt.

Für das 2022 ist noch nicht absehbar, in wie weit das hohe Preisniveau durch die Coronapandemie und nun durch die Ukraine-Krise in den Entgelten berücksichtigt wird. Eine exakte Prognose zur Entwicklung der Patientenzahlen ist für die einzelnen Standorte noch nicht fundiert möglich, da das Infektionsgeschehen den Klinikbetrieb sehr spontan bestimmen kann. Grundsätzlich ist absehbar, dass im laufenden Geschäftsjahr die Zahl der stationären Patienten das Niveau 2019 nicht erreichen wird. Auch der Mangel an und der temporäre Ausfall von Fachkräften beeinträchtigen die Versorgungskapazitäten. Die Verlagerung von Behandlungen in den ambulanten Bereich verhindert dann einen Versorgungsengpass, sofern in diesem Sektor die Leistungen auch tatsächlich bedarfsgerecht erbracht werden. Daher muss zu diesem Zeitpunkt auf eine detaillierte Prognose und Vorausschau verzichtet werden.

Neben den Klinikgesellschaften sind auch deren Tochtergesellschaften von der Pandemiesituation stark betroffen. Bei allen Aktivitäten zur Bewältigung der Krisensituation wurden auch die Bedürfnisse dieser Verbundgesellschaften berücksichtigt.

Jahresabschluss 2021

Geschäftsverlauf und Jahresergebnis

Das Geschäftsjahr 2021 der KKLK verzeichnet insgesamt 16.994 Case-Mix-Punkte (Vj. 16.961). Die Fallzahl der stationär behandelten Patienten ging auf 20.988 (Vj. 21.031) zurück. Die durchschnittliche Fallschwere ist in Bruchsal auf 0,806 (Vj. 0,794) gestiegen und in Bretten mit 0,858 (Vj. 0,878) gesunken. Die Verweildauer reduzierte sich standortübergreifend gegenüber dem Vorjahr und beläuft sich in Bruchsal auf 5,39 Tage (Vj. 5,44 Tage) und in Bretten auf 6,27 Tage (Vj. 6,30 Tage).

Die ambulanten Fallzahlen stagnieren bei 40.729 Patienten (Vj. 41.012).

Die auf volle Euro gerundeten Kerndaten des Jahresabschlusses 2021 der RKLK Kliniken des Landkreises Karlsruhe (KLK) lauten wie folgt:

	Ergebnis 2021	Plan 2021	Ergebnis 2020
Erfolgsplanung/-rechnung			
Erträge	140.019.152 €	131.647.600 €	137.732.610 €
<i>darin enthalten Umsatzerlöse</i>	125.545.169 €	119.195.700 €	121.626.956 €
Aufwendungen	136.893.464 €	132.195.600 €	134.031.409 €
<i>darin enthalten Personal-</i> <i>aufwand</i>	75.876.053 €	76.371.400 €	73.097.364 €
Jahresergebnis	3.125.688 €	-548.000 €	3.701.200 €
Finanzplanung/-rechnung			
Maßnahmen zur baulichen Weiterentwicklung	4.815 T€	35.917 T€	7.444 T€
Kredite (saldiert)	3.391 T€	21.051 T€	2.669 T€

Es ergab sich die folgende Ergebnissituation:

	2021	2020
Ergebnis aus dem laufenden Betrieb	4.133.162 €	6.796.186 €
Finanzergebnis	-263.679 €	-213.314 €
Investitionsergebnis	-267.824 €	460.915 €
Neutrales Ergebnis	-475.970 €	-3.342.587 €
Ergebnis insgesamt	3.125.688 €	3.701.200 €

Weitere Einzelheiten zum Jahresabschluss 2021 sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Nach dem Jahresüberschuss 2021 kann aufgrund der fortgesetzt guten finanziellen Lage der KLK zum ersten Mal eine einmalige Aussetzung des Beitrages für Zins und Tilgung von geplant 4,0 Mio. € in 2021 auf 0,00 € im Jahr 2023 umgesetzt werden (Beschlussziffer 4 dieser Vorlage). Für 2022 ist ein Kapitaldienst von 2 Mio. € festgesetzt.

Bauliche Entwicklung

Während in den vergangenen zwei Jahren die Covid-19-Pandemie für Verzögerungen oder Stagnationen bei den geplanten Bauprojekten gesorgt hat, vergrößert sich die Unsicherheit durch die im Frühjahr 2022 in der Ukraine begonnenen militärischen Auseinandersetzungen in noch unbekanntem Ausmaß. Einhergehend mit der weltpolitischen Krise ist zwangsläufig mit einer wirtschaftlichen Krise zu rechnen, die von Engpässen bei Rohstoffen und Ausfällen von Produktions- und Lieferketten gekennzeichnet sein wird. In ihrer Höhe noch nicht abzuschätzende Kostensteigerungen konterkarieren möglicherweise die ursprünglich zugrunde gelegten Kalkulationen und erfordern unter Umständen die Neujustierung von bestehenden Planungen. Ohne diese noch nicht absehbaren Folgewirkungen mit ggf. veränderten Rahmenbedingungen aus dem Auge zu verlieren, wird jedoch an der Realisierung der geplanten und vor allem der bereits begonnenen Bauprojekte festgehalten. Die Beibehaltung von Ausgleichszahlungen aufgrund von Sonderbelastungen bleibt für die Kliniken in diesem Zusammenhang existenziell.

Bruchsal

Betroffen von der Unsicherheit war selbstredend das aktuell laufende Großprojekt Neubau D-/E-Bau in Bruchsal, das bekanntlich in zwei Abschnitten umgesetzt wird. Die Feinabstimmung der im Spätjahr 2021 abgeschlossenen Nutzergespräche ist im Herbst 2022 vorgesehen. Der Abbruch des Altgebäudes und die Entsorgung des Bauschutts erfolgten firmenbedingt mit Verzögerung von Oktober 2021 bis Februar 2022. Das Modul zur Herstellung von Zytostatika wurde im gleichen Zug abgebaut und zur weiteren Nutzung veräußert, nachdem seit Inbetriebnahme des G-Bau im April 2018 die Produktion in den neuen Räumlichkeiten der Apotheke auf Ebene 0 erfolgt. Im Anschluss begannen dann die Arbeiten für den Erdaushub. Infolge der nun kriegsbedingten wirtschaftlichen Krise waren dabei weitere Stagnationen hinzunehmen, sodass mit dem Beginn des Rohbaus, für den im Übrigen eine Bauzeit von mindestens 15 Monaten kalkuliert wird, nicht vor Sommer 2022 zu rechnen ist. Parallel können jedoch noch vor Abschluss der Rohbauarbeiten erste vorbereitende Maßnahmen für den Innenausbau erfolgen. Auf administrativer Ebene ist nach Abgabe der erforderlichen Unterlagen der konkrete Förderbetrag mit dem Sozialministerium zu verhandeln. Nach derzeitigem Stand ist dies für Herbst 2022 avisiert. Der Neubau D wurde bekanntlich mit einem förderfähigen Kostenvolumen in Höhe von 40 Mio. € in das Jahreskrankenhausbauprogramm 2021 aufgenommen.

Das im Unternehmensplan veranschlagte Projekt „Erweiterung Herzkatheterlabor/Angiographie“ mit der Etablierung eines zweiten Herzkathetermessplatzes in der FSK soll planmäßig zum Ende des Jahres 2022 abgeschlossen werden. Damit werden schließlich die erforderlichen Kapazitäten geschaffen, um das Potenzial an elektiven Patienten im lokalen und regionalen Versorgungsgebiet der KLK, vor allem im Bereich der Elektrophysiologie wohnortnah versorgen zu können.

Für die Konzeption eines Integrierten Notfallzentrums (INZ) in der FSK wurde 2021 die Grobplanung erstellt. Die bauliche Umsetzung sieht zwei wesentliche Elemente vor, den Umbau der Zentralen Notaufnahme (ZNA) sowie die Aufstockung der Bestandsebene der ZNA zur Unterbringung des Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ). Beinhaltet ist darin die pandemiegerechte Gestaltung des Eingangsbereiches sowie eine neue integrierte Wegeführung, die sowohl den Zugang als auch den Verkehr innerhalb dieser Bereiche der ambulanten (Notfall-) Versorgung organisatorisch und logistisch verbessert.

Beim Investorenprojekt „Fachärztezentrum“ am Standort Bruchsal wird intensiv an Entwurfsplanungen für potenzielle Mieter gearbeitet. Parallel ist der Investor im Austausch mit der Stadt, um zeitnah notwendige grundstücks- und bauplanungsrechtliche Voraussetzungen zu klären. Ein Baubeginn wird im Frühjahr 2023 angestrebt.

Bretten

Im Rahmen der Gesamtkonzeption „Campuslösung Rechbergpark“ am Standort Bretten wurden seit 2017 verschiedene Grundstücksareale an Privatinvestoren bzw. die Stadt Bretten für verschiedene Nutzungszwecke veräußert. Im Jahr 2021 konnte mit dem Beschluss zur Veräußerung des für Wohnbebauung vorgesehen Grundstücksareals an die FA FWD (Siehe Vorlage KT/08/2022 vom 27.01.2022) der letzte von insgesamt vier Teilschritten vollzogen werden. Die Fa. FWD war eine der beiden teilnehmenden Unternehmen an dem Mitte des Jahres 2021 ausgerufenen Investorenwettbewerb, nachdem zuvor eine EU-weite Ausschreibung ohne Resonanz blieb. Der Vorschlag von FWD zum Bau eines „Wohnparks Bretten“ als durchgrüntes Gartenquartier bildete in städtebaulicher und struktureller Hinsicht das innovativere Konzept und wirtschaftlich das lukrativere Angebot. Aufsichtsrat und Kreistag erteilten dieser Konzeption den Zuschlag. Die Erarbeitung des Kaufvertrages erfolgt aktuell, der Abschluss ist noch im Sommer 2022 vorgesehen.

Im Zusammenhang mit dem Teilprojekt „Fachärztezentrum“ ist die Rechbergklinik insofern beteiligt, als eine enge medizinische und versorgungstechnische Kooperation zwischen ihr und einer Rehabilitationseinrichtung für Intensivpatienten als zukünftige Mieterin geprüft wird. Der Baubeginn für das Ärztehaus wird noch im Jahr 2022 in Aussicht gestellt, zumal die antragsrechtlichen Voraussetzungen seitens des Investors erfüllt sind.

Für das RKH-Dienstleistungszentrum (AEMP) Rechbergpark lief mit dem beauftragten Fachberatungsunternehmen eine rege Projektarbeit. Zum Ende des Jahres erfolgte schließlich die Ausschreibung für einen Teilnahmewettbewerb in Form eines wettbewerblichen Dialogs. Drei Bieter hatten zunächst ihr Interesse bekundet. Gleich zu Beginn des Jahres 2022 wurden mit diesen drei Unternehmen in Vor-Ort-Terminen Begegnungen und Interviewrunden durchgeführt. Danach hatte ein Unternehmen seine Teilnahme am Wettbewerb zurückgezogen. Im April 2022 sind die ersten Dialogrunden mit den verbleibenden zwei Firmen vorgesehen, in denen diese ihre konzeptionellen Ideen vorstellen können. Die Erteilung des Zuschlags durch den Aufsichtsrat und den Kreistag ist im Sommer 2022 vorgesehen.

Nachrichtlich zur KSG KLK (früher SDLK)

Das Geschäftsjahr 2021 hat die KSG KLK mit einem Jahresüberschuss von 83.155,79 € (Vorjahr: 25.888 €) abgeschlossen. Die Unternehmensplanung von 91.300 € konnte somit nicht vollständig erreicht werden (siehe Jahresabschluss 2021).

Nachrichtlich zum MVZ KLK

Ihr erstes reguläres Geschäftsjahr schließt die MVZ KLK mit einem Jahresfehlbetrag von 99.287,79 € ab. Für 2022 wird, sobald sich die MVZ KLK etabliert, mit einem verbesserten Ergebnis gerechnet.

3. Mittelverwendung gemäß Betrauungsakt

Der Landkreis Karlsruhe betraut die KLK jährlich mit der Erbringung von den in Ziffer II.2.1 des Betrauungsaktes des Landkreises Karlsruhe an die RKH Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH aufgeführten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (für das Geschäftsjahr 2021 siehe auch Anlage 4 zur Vorlage Nr. KT/05/2021 an den KT am 21.01.2021).

Soweit für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erforderlich, gewährt der Landkreis der KLK Ausgleichsleistungen insbesondere in Form von Bürgschaftsübernahmen und einer institutionellen Förderung in Form von Zins- und Tilgungserstattungen (jährlicher Kapitaldienst).

Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichszahlung keine Überkompensierung für die Erbringung der betrauten Dienstleistungen entsteht, führt die KLK jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch einen Sachbericht, einen zahlenmäßigen Nachweis sowie einer Bescheinigung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Ordnungsmäßigkeit der getrennten Kontenführung nach Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses der EU. Der zahlenmäßige Nachweis besteht aus dem testierten Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht zum Jahresabschluss) im Bewilligungszeitraum. Zusätzlich stellt der Landkreis eine jährliche Übersicht über die übernommenen Bürgschaften auf. Dies geschieht im Anhang der jährlichen Haushaltsplanung.

Die Übersicht über die übernommenen Bürgschaften zum 31.12.2021 in Höhe von rd. 60,3 Mio. € ist im Haushaltsplan 2022 S. 686 f. aufgeführt.

4. Absenkung des Kapitaldienstes für das Geschäftsjahr 2023

Der Landkreis Karlsruhe trägt nach § 10 Abs. 6 Nr. 4 des Konsortialvertrages für Altdarlehen und neue Baumaßnahmen, die gesondert im Unternehmensplan dargestellt werden müssen, die jährlichen Zins- und Tilgungslasten.

Gemäß den Richtlinien des EU-Beihilferechts hat der Landkreis mit seinem Betrauungsakt vom 09.03.2021 diese Zins- und Tilgungserstattung auch für das Geschäftsjahr 2021 umgesetzt. Der tatsächlich geleistete Kapitaldienst und die Verwendung dieser Erstattung werden jährlich in der Bilanzbroschüre unter „Darlehensspiegel“ aufgeführt.

Die Abrechnung der Zins- und Tilgungserstattung erfolgt geplant zwischen KKK und dem Landkreis zur Mitte und zum Ende des Jahres. Im Jahr 2021 wurden vom Landkreis übernommen:

Erstattungsbetrag 2021	4.000.000,00 €
davon Verwendung für Zinsen in 2021	593.597,72 €
davon Verwendung für Tilgung in 2021	3.136.700,79 €
Verwendung insgesamt	3.730.298,51 €
Ansparbetrag 2021	269.701,49 €
bestehender Ansparbetrag bis 2021	18.151.485,05 €
abzgl. Anerkennungsprämie	
Ansparbetrag insgesamt	18.421.186,54 €

Der Ansparbetrag wird in den folgenden Jahren benötigt, um die Spitzen der Kapitaldienste abzudecken. 2021 war die Liquidität aus dem laufenden Betrieb der Kliniken stark belastet und wird wohl auch 2022 weiterhin stark belastet sein. Der Ansparbetrag stützt also in dieser Phase die Zahlungsfähigkeit und finanzielle Gesamtsituation.

In 2022 wird mit den Zins- und Tilgungsleistungen von rd. 4 Mio. € bei einer Jahreserstattung in Höhe von 2 Mio. € die Ansparphase beendet sein und in den künftigen Jahren die notwendige Zins und Tilgung den Ansparbetrag schrittweise aufzehren. Spätestens im Rahmen der jährlichen Unternehmensplanung werden die Finanzierungspläne aktualisiert („Kassensturz“).

Aufgrund der positiven Gesamtsituation hat sich der Aufsichtsrat am 29.06.2021 dafür ausgesprochen, dass der Erstattungsbetrag des Landkreises Karlsruhe an die Kliniken zur Investitionsfinanzierung für 2022 von 4 Mio. € auf 2,0 Mio. € gesenkt wird.

Nach dem Jahresüberschuss 2021 soll neben der Absenkung des Beitrags für Zins und Tilgung von 4 Mio. € auf 2,0 Mio. € in 2022 bereits jetzt festgesetzt werden, den Beitrag im Jahr 2023 einmal vollständig auszusetzen (Zuweisung 0 €).

5. Entlastung Aufsichtsrat RKH

Gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 5 des Gesellschaftsvertrags der RKH (GV) entscheidet die Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Aufsichtsrats.

Der Landrat, als Vertreter des Gesellschafters Landkreis Karlsruhe, benötigt für die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung seinerseits einen Weisungsbeschluss durch den Kreistag.

6. Entlastung Aufsichtsrat KKK

Gemäß § 11 Abs. 2 Buchst. f des Gesellschaftsvertrags der KKK (GV) entscheidet die Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Aufsichtsrats.

Der Landrat, als Vertreter des Gesellschafters Landkreis Karlsruhe, benötigt für die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung seinerseits einen Weisungsbeschluss durch den Kreistag.

Der Aufsichtsrat der KKK hat die Angelegenheiten unter den Ziffern 2 bis 4 in seiner Sitzung am 29.06.2022 vorberaten und einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 30.06.2022 die Angelegenheiten vorberaten und dem Kreistag einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

Vorbehaltlich der Beschlussfassung von Ziffer 4 wird für das Haushaltsjahr 2023 erst- und einmalig **keine** finanzielle Beteiligung eingeplant (Plan 2021: 4 Mio. €, 2022: 2 Mio. €).

III. Zuständigkeit

Zu 1.

Nach § 12 Abs. 3 Nr. 4 des Gesellschaftsvertrages ist die Gesellschafterversammlung der RKK (GV) zuständig für die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Ergebnisses. Sie fasst diese Beschlüsse gem. § 10 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages auf Vorschlag des Aufsichtsrates.

Der Aufsichtsrat der RKK wird in seiner Sitzung am 19.07.2022 die Feststellung des Jahresabschlusses beraten.

Der Landrat benötigt für die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung einen Weisungsbeschluss durch den Kreistag.

Die Zuständigkeit des Kreistags ergibt sich aus § 1 Nr. 15 der Hauptsatzung i. V. m. § 12 Abs. 3 des GV.

Zu 2.

Nach § 13 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der KKK ist die Geschäftsführung verpflichtet, der Gesellschafterversammlung bis spätestens 15. August eines jeden Jahres den Jahresabschluss vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung ist nach § 11 Abs. 2g des Gesellschaftsvertrages für die Feststellung des Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über die Behandlung des Ergebnisses zuständig. Sie fasst diese Beschlüsse nach § 9 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages auf Vorschlag des Aufsichtsrates.

Gemäß § 11 Abs. 2 f des Gesellschaftsvertrags und nach dem GmbH-Gesetz ist die Gesellschafterversammlung auch für die Entlastung der Geschäftsführung zuständig.

Der Landrat benötigt für die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung einen Weisungsbeschluss durch den Kreistag. Die Zuständigkeit des Kreistages ergibt sich aus § 1 Nr. 15 der Hauptsatzung.

Zu 3.

Die Zuständigkeit des Kreistages ergibt sich aus der grundsätzlichen Bedeutung der Be-
trauung.

Seitens des Landkreises Karlsruhe ist von dem Nachweis über die Verwendung der Mit-
tel Kenntnis zu nehmen.

Zu 4.

Die Zuständigkeit des Kreistages ergibt sich aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung
aus § 1 Nr. 15 der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe.

Zu 5.

Die Zuständigkeit des Kreistages ergibt sich aus § 1 Nr. 15 S. 1 der Hauptsatzung des
Landkreises Karlsruhe i. V. m. § 12 Abs. 3 Nr. 5 GV.

Zu 6.

Die Zuständigkeit des Kreistages ergibt sich aus § 1 Nr. 15 S. 1 der Hauptsatzung des
Landkreises Karlsruhe i. V. m. § 11 Abs. 2 Buchst. f GV.